



N i e d e r s c h r i f t

betreffend den Bildstreifen "Der Leidensweg der Eva Grunwald".

Zur Verhandlung über den Bildstreifen "Der Leidensweg der Eva Grunwald" waren erschienen:

Dr. Czempin (Filmindustrie)  
Redakteur Engel (Kunst und Literatur)  
Professor Silbermann (Volkswohlfahrt)  
Diakon Weigt (Volkswohlfahrt)  
als Beisitzer.

Die beschwerdeführende Firma war vertreten durch Dr. jur. Walther Friedmann, der seine Vollmacht nachzureichen versprach.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung jedoch nicht vor jugendlichen Personen zugelassen. Verboten ist im ersten Akt des Films folgende Darstellung: Der Zigeuner will sich seiner Geliebten entledigen und zerschneidet während sie über den Marktplatz auf dem Seil tanzt, das Drahtseil, so dass die Seiltänzerin abstürzt (Länge: 1,20 m). Diese Entscheidung ist gemäss §§ 1,3 der Gebührenordnung vom 25. November 1921 gebührenpflichtig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Kammer kam zu folgender Feststellung: Der Inhalt des Bildstreifens ist nicht als durchaus schundmässig zu bezeichnen, vielmehr als ein minderwertiges Nachwert belanglosen Inhalts, das nicht imstande ist, das gesunde sittliche Gefühl des Beschauers in ungünstiger Weise zu beeinflussen.

Das Verbot der in der Entscheidung gekennzeichneten Bildfolge erschien notwendig, da aus ihrem Inhalt eine verrohende Wirkung zu folgern war.

*F. Juba*